

**Prof. Dr. Christian Calliess**  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht

Boltzmannstraße 3  
14195 Berlin  
Telefon +49 30 838 51456  
E-Mail europarecht@fu-berlin.de

#### **Fall 7:**

a) Nach dem deutschen Reinheitsgebot dürfen außer Malz, Hopfen, Hefe und Wasser keine weiteren Zusatzstoffe zur Herstellung von Bier verwendet werden. Getränke aus anderen Mitgliedstaaten, die nicht nach diesem Reinheitsgebot gebraut wurden, durften nach § 10 BStG nicht unter der Bezeichnung „Bier“ vertrieben werden. Die Kommission sah hierin einen Verstoß gegen Art. 28 EG und beantragte im Wege des Art. 226 EG die Feststellung, dass Deutschland seine Vertragspflichten verletzte.

EuGH, Urt. v. 12.03.1987 – Slg. 1987, S. 1227, Rs. 178/84 (Kommission ./ Deutschland)

b) Die im Elsaß ansässige Brauerei Brasserie du pêcheur SA verlangt von der Bundesrepublik Schadensersatz, weil diese ihr die Einfuhr von Bier, welches nicht dem deutschen Reinheitsgebot entsprach, verboten und die Bezeichnung „Bier“ den nach dem Reinheitsgebot gebrauten Bieren vorbehalten hatte (§ 9 BierStG i.V.m. § 11 LMBG, § 10 BierStG a.F.). Die Brasserie du pêcheur exportierte in den 70er Jahren in größerem Maße Bier nach Deutschland. Durch verstärkte Kontrollen der deutschen Behörden auf Einhaltung des Reinheitsgebots kam der Export jedoch fast völlig zum Erliegen. Der EuGH verurteilte die Bundesrepublik in der Rs. 178/84 (siehe oben Fall 7 a) aufgrund der Anwendung des deutschen Reinheitsgebots auf aus anderen Mitgliedstaaten eingeführtes Bier wegen Verstoßes gegen Art. 28 EG. Die Frage nach der Haftung der Bundesrepublik wird dem EuGH in der Schadensersatzklage der Brasserie du pêcheur durch das nationale Gericht vorgelegt.

EuGH, Urt. V. 05.03.1996 – Slg. 1996, S. I-1029, Rs. C-46/93 (Brasserie du pêcheur)

#### **Fall 8:**

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft, die verschiedene Finanzdienstleistungen anbietet. Hierzu nahm das Unternehmen mit potentiellen Kapitalanlegern ohne vorherige Anmeldung Kontakt auf (sog. cold calling), um diese zum Abschluss von Warenterminverträgen zu bewegen. Das Unternehmen wertete ein vom niederländischen Finanzminister verfügtes Verbot dieser Form der Kundenaquisition als Verstoß gegen Art. 49 EG und erhob dagegen Klage. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens und bejahte einen Verstoß gegen Art. 49 EG.

EuGH, Urt. v. 10.05.1995 – Slg. 1995, S. I-1141, Rs. C-384/93 (Alpine Investments)